Hilfe zur Selbsthilfe in Tanzania Vereins-Statuten

Präambel: Alle Titel gelten für weibliche und männliche Personen.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Hilfe zur Selbsthilfe in Tanzania" nachstehend HST genannt, gegründet 3.1.2006, besteht in der Schweiz ein Verein, mit Sitz in 5723 Teufenthal, im Sinne von Artikel 60ff des ZGB. Er steht auch Ausländern offen.

2. Grundlage

Der Verein versteht sich im Sinne der Grundlagen als christliche Arbeitsgemeinschaft im Dienst für die benachteiligten Menschen in Tanzania. Die Verwirklichung der Ziele wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt. Zur Erreichung der Ziele kann der Verein auch sämtliche Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten oder Grundstücke, tätigen.

3. Zweck

Der Verein HST hat den Zweck Menschen miteinander zu verbinden welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, mit dem Ziel und aus diesem Glauben heraus den benachteiligten Menschen in Tanzania Hilfe in verschiedenen Formen zukommen zu lassen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4. Verbindungen

Der Verein HST arbeitet ausschliesslich für die in Tansania domizilierte NGO MUMAU. MUMAU ist eine rechtlich anerkannte und in Tansania lizenzierte Nicht-Regierungs-Organisation. MUMAU zu Deutsch = Stiftung der Liebe, des Fortschritts und der Zusammenarbeit. MUMAU koordiniert die verschiedenen Abteilungen, welche alle der Bevölkerung von Mpanga und Umgebung zugute kommen. Ziel ist, eine gesunde Entwicklung der Landwirtschaft, des Gesundheitswesens und des Bildungswesens zu fördern und akute Notfälle zu mildern. Der Vorstand von MUMAU in Mpanga, Tanzania, arbeitet ehrenamtlich und verfasst jeweils einen Jahresbericht über Tätigkeiten und die finanziellen Aufwendungen.

5. Gliederung

Die Arbeitsgebiete des Vereins sind:

- a. Mitgliederwerbung und -pflege
- b. Fundraising inkl. Werbung, Verdankung usw. Verwaltung der Finanzen
- c. Suche, Einkauf, Lagern und Versenden von Hilfsmaterial nach Tanzania
- d. Pflege der Kommunikation zwischen dem Personal in Tanzania und den Vereinsmitgliedern
- e. Bearbeitung von Anliegen aus Tanzania, organisieren von Gebetskreisen zur Unterstützung der Arbeit in Tanzania.
- f. Suche, Anstellung und Verwaltung von Personal aus der Schweiz für Tanzania.

Eine Erweiterung auf neue Arbeitsgebiete im Sinne des Vereinszwecks ist möglich. Sie bedarf der Statutenänderung.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisor / Kontrollstelle

7. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Bekanntgabe der Traktanden zu stellen. Über Anträge, die erst an der Generalversammlung gestellt werden, kann die Versammlung nur beschliessen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht. Die ordentliche GV findet einmal im Jahr bis spätestens Ende April statt. Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn es der Vorstand oder ½ aller Aktivmitglieder für nötig erachten. An allen Generalversammlungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim Aktuar/bei der Aktuarin zur Einsichtnahme auf.

Aufgaben:

Die Generalversammlung hat folgende Wahlen bzw. Beschlüsse zu fassen:

- Genehmigung des letzten Versammlungs-Protokolls
- Abnahme der Jahresrechung und des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Aufnahme und Ablehnung/Ausschluss von Aktivmitgliedern
- Wahl der Vorstandsmitglieder und dessen Konstituierung
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Wahlen und Abstimmungen:

Stimm- und Wahlberechtigt sind nur Aktivmitglieder. Gönnerinnen und Gönner können an der GV mit beratender Stimme teilnehmen und haben ein Vorschlags- und Antragsrecht.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Aktivmitglieder die geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen und Ablehnung/Ausschluss von Aktivmitgliedern ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder notwendig.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder notwendig.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten(oder nötigenfalls weiteren) Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

7. Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Kassier
- d. Aktuar
- e. Maximal vier weitere Vereinsmitglieder

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ordentlicherweise 4 Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem Präsidenten/der Präsidentin bekannt zu geben. In den Vorstand sind nur Aktivmitglieder wählbar.

Aufgaben des Vorstandes

- 1. Vorbereitung und Leitung der GV
- 2. Ausführen der Beschlüsse der GV, sofern diese nicht jemand anders beauftragt.
- 3. Informieren der Generalversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand und führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder.

Vertretungsbefugnis des Vorstandes

Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringen kann, mit einer Ausgabenbefugnis je Einzelfall, welche jeweils von der GV festgelegt wird.

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. An allen Vorstandsitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim Aktuar zur Einsichtnahme auf.

Kassier

Der Kassier führt die Kasse des Vereins. Die Buchhaltung ist per 31.Dezember abzuschliessen. Die Jahresrechnung inkl. Prüfung durch die Revisionsstelle ist für die Abnahme durch die nächste ordentliche GV zu erstellen. Der Kassier ist ermächtigt, den Verein für sämtliche Geschäfte des Zahlungsverkehrs alleine zu vertreten. Für alle Ausgaben, ausser der Überweisung von Geldern zuhanden des Hilfsprojektes NGO MUMAU in Tanzania, gilt eine Ausgabenbefugnis, welche jeweils von der GV festgelegt wird.

9. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins HST können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele und den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Gönnerinnen und Gönnern.

Aktivmitglied wird, wer sich dem Vereinszweck unterordnet und bereit ist, sich dafür auch in bestimmter Funktion regelmässig einzusetzen. Aufnahmegesuche sind mündlich oder schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die GV.

Gönnerin oder Gönner wird, wer die Bestrebungen des Vereins in anderer Art unterstützt, insbesondere durch Fürbitte oder auf finanzielle Weise.

Mitgliederbeiträge:

Die Aktivmitglieder haben einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, dessen Höhe jeweils durch die ordentliche GV bestimmt wird.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht persönlich.

Austritt

Der Austritt von Aktivmitgliedern erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Erlöschen

Bezahlt ein Aktivmitglied zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge nicht, erlischt seine Mitgliedschaft. Dies erfolgt automatisch 60 Tage nach Zustellung der Zahlungseinladung.

Ablehnung/Ausschluss

Mitglieder können durch die GV abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins verletzen.

10. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- 1. Beiträgen der Aktivmitglieder
- 2. Spenden
- 3. Unterstützung durch Institutionen
- 4. Einnahmen aus Aktionen des Vereins

11. Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder zustimmen.

Schutz des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen mit einer entsprechenden Vereinbarung treuhänderisch den Schweizer Kapuzinern in Olten zur Verwaltung zu übertragen, zuhanden eines später zu gründenden Vereins auf derselben Grundlage und mit gleichartigem Zweck. Wird innerhalb von zehn Jahren nach der Auflösung kein solcher Verein gegründet, fällt das Vermögen vollständig den Kapuzinern zur Verwendung für ihre eigenen Hilfsprojekte in Tanzania zu.

Diese Statuten werden auf den 1.März 2018 i	in Kraft gesetzt.
Teufenthal, 26.Februar 2018	
Der Präsident:	Die Aktuarin:
Hermann Graser	Rahel Beeler